



# Organisationsreglement

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Allgemeines</b>                  | <b>10</b> |
| 1.1 Zweck und Anwendungsbereich        | 10        |
| 1.2 Geschäftsführende Organe           | 10        |
| <b>2. Stiftungsrat</b>                 | <b>10</b> |
| 2.1 Konstituierung                     | 10        |
| 2.2 Einberufung                        | 10        |
| 2.3 Beschlussfassung                   | 10        |
| 2.4 Protokoll                          | 11        |
| 2.5 Zuständigkeit                      | 11        |
| <b>3. Ausschüsse</b>                   | <b>12</b> |
| 3.1 Zusammensetzung                    | 12        |
| 3.2 Einberufung, Beschlussfassung      | 12        |
| 3.3 Zuständigkeit                      | 12        |
| <b>4. Geschäftsstelle</b>              | <b>13</b> |
| 4.1 Zuständigkeit                      | 13        |
| 4.2 Schweigepflicht                    | 13        |
| <b>5. Inkrafttreten des Reglements</b> | <b>13</b> |



# Organisationsreglement

Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Technischen Verbände SIA STV BSA FSAI USIC erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der Stiftungsstatuten das folgende **Organisationsreglement**.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Zweck und Anwendungsbereich

Das Reglement legt die Organisation und die Zuständigkeit der geschäftsführenden Organe der Stiftung fest.

### 1.2 Geschäftsführende Organe

Die geschäftsführenden Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Ausschüsse
- die Geschäftsstelle

## 2. Stiftungsrat

### 2.1 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten nach seinem freien Ermessen; als Sekretär, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht, amtiert ein Vertreter der Geschäftsstelle.

### 2.2 Einberufung

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber einmal im Jahr. Ferner kann mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Gesuch an den Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### 2.3 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Bei der Wahl des Präsidenten entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist statthaft, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Derartige Beschlüsse sind nur dann zu Stande gekommen, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## 2.4 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## 2.5 Zuständigkeit

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. In seine Zuständigkeit fallen namentlich:

- a) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Abänderung der Stiftungsstatuten, im Einvernehmen mit den Stifterverbänden;
- b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Ausschüsse, Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge sowie Wahl und Abberufung der Geschäftsstelle;
- c) Bezeichnung der Mitglieder des Stiftungsrates und weiterer Personen ausserhalb des Stiftungsrates, welche für die Stiftung Kollektivunterschrift zu zweien führen;
- d) Festlegung des Finanzierungssystems;
- e) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- f) Erlass und Änderung von Reglementen;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Ausschüsse und die Geschäftsstelle;
- h) Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- i) Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- j) Bestimmung von Ausschüssen und Regelung von deren Aufgaben in Reglementen;
- k) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- l) Sicherstellung der Information der Versicherten;
- m) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- n) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- o) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- p) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung;
- q) Entscheid über Beschwerden von Begünstigten gegen Entscheide der Kassenverwaltung;
- r) Entscheid über die Bedingungen zur Aufnahme weiterer Stifterverbände, im Einvernehmen mit den bestehenden Stifterverbänden;
- s) Entscheid über die Einführung und Aussetzung von Sanierungsmassnahmen.



# Organisationsreglement

## 3. Ausschüsse

### 3.1 Zusammensetzung

Die Ausschüsse bestehen aus vier bis sechs Mitgliedern, die vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Der Stiftungsrat wählt die Präsidenten der Ausschüsse. Im Übrigen konstituieren sich die Ausschüsse selbst.

### 3.2 Einberufung, Beschlussfassung

Die Ausschüsse tagen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Ausschüsse werden von den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann schriftlich beim zuständigen Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung richtet sich nach den für den Stiftungsrat massgebenden Bestimmungen. Insbesondere können die Ausschüsse ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Beschlüsse ist in gleicher Weise Protokoll zu führen.

Die Präsidenten der Ausschüsse stellen die Koordination mit dem Gesamtstiftungsrat über den Stiftungsratspräsidenten sicher.

### 3.3 Zuständigkeit

Die Ausschüsse vertreten die Stiftung nach aussen und treffen alle Entscheidungen, die in ihrem Kompetenzbereich liegen. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates;
- b) die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- c) die Vertretung der Stiftung nach aussen;
- d) die Durchführung der vom Stiftungsrat delegierten Aufgaben;
- e) den Abschluss von Verträgen, allenfalls im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat;
- f) die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- g) die Ausübung aller Befugnisse, die nicht durch Gesetz, Stiftungsstatuten oder Reglement ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind;
- h) Entscheid über den Verzicht auf die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen bei gutem Glauben im Härtefall.

## 4. Geschäftsstelle

### 4.1 Zuständigkeit

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Verwaltung der Stiftung und der Kasse, wobei ihr insbesondere folgende Aufgaben obliegen, soweit der Stiftungsrat oder die Ausschüsse diese nicht an Dritte übertragen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und des Rechnungswesens der Stiftung resp. der Kasse;
- b) die Mittelzuteilung gemäss der vom Stiftungsrat verabschiedeten Anlagestrategie in Absprache mit dem zuständigen Ausschuss;
- c) die Mitgliederwerbung und die Beratung der versicherten Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- d) die Vertretung der Stiftung nach aussen für die zugewiesenen Aufgabengebiete;
- e) alle weiteren ihr vom Stiftungsrat und von den Ausschüssen übertragenen Aufgaben;
- f) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Ausschüsse mit beratender Stimme.

### 4.2 Schweigepflicht

Die Geschäftsstelle ist über ihre Wahrnehmungen zu strengster Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgeber darf die Geschäftsstelle nur dem betroffenen Ausschuss, den Aufsichtsbehörden und den statutarischen Kontrollorganen Auskunft erteilen. Im Übrigen ist auf Art. 86 BVG verwiesen.

## 5. Inkrafttreten des Reglementes

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Stiftungsrat in Kraft.

Bern, den 20. November 2007

Für den Stiftungsrat:

|                |               |
|----------------|---------------|
| Der Präsident: | Der Sekretär: |
| P. Bucher      | D. Dürr       |